

NOMOSGESETZE

Röckinghausen

Bundes- Immissionsschutz- gesetz

Textsammlung mit Einführung und
Erläuterungen

BImSchG | BImSch-Verordnungen

EMASPrivilegV | KNV-V | TA Luft 2021 | TA Lärm

UVPG | USchadG | TEHG | ZuV 2020

EHV 2030 | FluglSchG | 2. u. 3. FlugLSV | KSG

41. Auflage



Nomos

NOMOSGESETZE

Bundes- Immissionsschutzgesetz

Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen
von Prof. Dr. Marc Röckinghausen

BImSchG | BImSch-Verordnungen
EMASPrivilegV | KNV-V | TA Luft 2021 | TA Lärm
UVPG | USchadG | TEHG | ZuV 2020
EHV 2030 | FluglSchG | 2. u. 3. FlugLSV | KSG

41. Auflage

Stand: 27.11.2024 (BGBl. I Nr. 367)



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0114-9

41. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhaltsübersicht

	Einführung		9
1	Bundes-Immissionsschutzgesetz	BImSchG	53
1.1	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	1. BImSchV	167
1.2	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	2. BImSchV	196
1.4	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	4. BImSchV	209
1.5	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	5. BImSchV	261
1.7	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	7. BImSchV	268
1.9	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	9. BImSchV	271
1.10	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	10. BImSchV	305
1.11	Verordnung über Emissionserklärungen	11. BImSchV	321
1.12	Störfall-Verordnung	12. BImSchV	327
1.13	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13. BImSchV	371
1.14	Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung	14. BImSchV	456
1.16	Verkehrslärmschutzverordnung	16. BImSchV	457
1.17	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	17. BImSchV	462
1.18	Sportanlagenlärmschutzverordnung	18. BImSchV	513
1.20	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	20. BImSchV	526
1.21	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen	21. BImSchV	537
1.24	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung	24. BImSchV	546
1.25	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie	25. BImSchV	550
1.26	Verordnung über elektromagnetische Felder	26. BImSchV	552
1.27	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung	27. BImSchV	560

1.28	Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte	28. BImSchV	565
1.29	Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren	29. BImSchV	571
1.30	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	30. BImSchV	573
1.31	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	31. BImSchV	584
1.32	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung	32. BImSchV	643
1.34	Verordnung über die Lärmkartierung	34. BImSchV	652
1.35	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung	35. BImSchV	657
1.36	Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote	36. BImSchV	672
1.37	Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote	37. BImSchV	677
1.38	Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen	38. BImSchV	711
1.39	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen	39. BImSchV	730
1.41	Bekanntgabeverordnung	41. BImSchV	791
1.42	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	42. BImSchV	809
1.43	Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe	43. BImSchV	828
1.44	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	44. BImSchV	843
2	Sonstige immissionsschutzrechtliche Verordnungen		
2.1	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	EMASPrivilegV	885

2.2	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich- Verordnung	KNV-V	889
3	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021	TA Luft 2021	895
4	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	TA Lärm	1228
5	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü- fung – Auszug –	UVPG	1256
6	Umweltschadensgesetz	USchadG	1286
7	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	TEHG	1295
7.1	Zuteilungsverordnung 2020	ZuV 2020	1326
7.2	Emissionshandelsverordnung 2030	EHV 2030	1366
8	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	FluglSchG	1382
8.1	Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverord- nung	2. FlugLSV	1393
8.2	Fluglärm-Außenwohnbereichsent- schädigungs-Verordnung	3. FlugLSV	1397
9	Bundes-Klimaschutzgesetz	KSG	1401
	Schlagwortverzeichnis		1421

Zweiter Teil
Errichtung und Betrieb von Anlagen

Erster Abschnitt
Genehmigungsbedürftige Anlagen

§ 4 Genehmigung^{18)18a)}

(1) ¹Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen,¹⁹⁾ die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.²⁰⁾ ²Mit Ausnahme von Abfallentsorgungsanlagen bedürfen Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Genehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen.²¹⁾ ³Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen);²²⁾ in der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird.²³⁾ ⁴Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sind in der Rechtsverordnung nach Satz 3 zu kennzeichnen.²⁴⁾

18) Vgl. Einführung Nr. 5.2.

18a) Beachte zur Anwendung von § 4 hinsichtlich der Zulassung einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LGG die Maßgabe gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 LGG iVm § 13 LGG.

19) Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf die in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen (vgl. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

20) Für bereits bestehende Anlagen gilt § 67, in den neuen Bundesländern auch § 67a.

21) Die Einschränkung beruht darauf, dass der Bund sich außerhalb der Sachbereiche Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (vgl. Art. 74 Nr. 24 GG) nur auf seine Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG) berufen kann. Der Einschränkung ist in § 1 Abs. 1 S. 3 der 4. BImSchV Rechnung getragen worden.

22) Auf Grund dieser Ermächtigung ist die Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) erlassen worden.

23) Die Voraussetzungen und das Verfahren der Bauartzulassung für bestimmte Anlagen oder Anlagenteile werden in einer Rechtsverordnung nach § 33 geregelt. Soweit bauartzugelassene Anlagen vom Genehmigungserfordernis ausgenommen sind, gelten für sie die §§ 22 ff.

24) Die Kennzeichnung ist im Anhang 1 zur 4. BImSchV durch den Buchstaben E in der Spalte d vorgenommen worden.

(2) ¹Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 1 nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. ²Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen sowie die zur Wetterführung unerlässlichen Anlagen.

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen²⁵⁾

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben,²⁶⁾ dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;²⁷⁾
2. Vorsorge²⁸⁾ gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik²⁹⁾ entsprechenden Maßnahmen;³⁰⁾
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;³¹⁾ Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;³²⁾

25) Vgl. Einführung Nr. 5.31.

26) Die Pflichten gelten nicht nur für die Inbetriebnahme, sondern für die gesamte Dauer des Betriebs der Anlage (dynamische Pflichten).

27) § 5 Abs. 1 Nr. 1 verlangt nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird; Risiken, die als solche erkannt sind, müssen nur mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein (BVerwGE 55, 250). Praktisch nicht zu vermeidende Unsicherheiten sind als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen (vgl. BVerfGE 49, 89). – Soweit es um Gefahren für Gewässer geht, ist § 2 Abs. 2 S. 2 zu beachten.

28) Das Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 geht über den vorbeugenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nach Nr. 1 hinaus. Es dient der Schaffung und Erhaltung von Freiräumen, der Verminderung schädlicher Wirkungen, die nicht einzelnen Anlagebetreibern zugeordnet werden können (Fernwirkungen von Luftverunreinigungen; vgl. BVerwGE 69, 37) und darüber hinaus der Minderung verbleibender Risiken (vgl. Fußnote 27).

29) Vgl. Einführung Nr. 4.3.

30) Auch eine Maßnahme zur Emissionsbegrenzung, die generell noch nicht dem Stand der Technik entspricht, kann im Einzelfall eine praktisch geeignete erforderliche Vorsorgemaßnahme sein (BVerwG, Urteil vom 23.7.2015, NVwZ 2016, 79).

31) Es handelt sich hier nicht nur um eine Verweisung auf § 15 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Vielmehr ist eine eigene materielle Beurteilung erforderlich.

32) Gegenüber den Pflichten aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz hat § 5 Abs. 1 Nr. 3 Vorrang (vgl. § 13 KrWG). § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich jedoch nur auf die

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.³³⁾

(2) ¹Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst sind. ²Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.³⁴⁾ ³*Davon ausgenommen sind Anforderungen an die Abwärmenutzung;*^{*)} Näheres hierzu regelt eine Rechtsverordnung. ⁴Der Deutsche Bundestag ist dabei nach § 48b zu beteiligen.

(3) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch³⁵⁾ nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Frage, ob die anfallenden Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden müssen. Für die Art und Weise der Verwertung oder Beseitigung gelten die abfallrechtlichen Vorschriften.

33) Eine Konkretisierung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 ergibt sich aus Nr. 5.2.11 TA Luft.

34) Abs. 2 enthält nach seinem Wortlaut keine Konkretisierung des Abs. 1 Nr. 2 und 4, sondern eine Einschränkung der Anforderungen, soweit diese eine Verminderung der CO₂-Emissionen erfordern. Diese Einschränkung ist auch bei Festlegungen in Bebauungsplänen zu beachten (BVerwG, Urteil vom 14.9.2017, NVwZ 2018, 322).

*) § 5 Abs. 2 Satz 3 erster Satzteil tritt erst in Kraft, wenn die Rechtsverordnung nach Satz 3 zweiter Satzteil in Kraft getreten ist.

35) Die Pflicht entsteht – anders als die Pflicht nach Abs. 4 – nicht erst mit der Betriebseinstellung. Sie ist bereits bei der Errichtung und während des Betriebs der Anlage zu beachten. Entsprechende Auflagen (§ 12) und nachträgliche Anordnungen (§ 17) sind zulässig.

(4) ¹Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe³⁶⁾ im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand³⁷⁾ verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage³⁸⁾ verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.³⁹⁾ ²Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. ³Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen⁴⁰⁾

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und⁴¹⁾
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen⁴²⁾ oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfassten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind.⁴³⁾

36) Vgl. § 3 Abs. 10.

37) Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand besteht nach § 10 Abs. 1a nur für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie und für diese auch erst ab dem Inkrafttreten des § 10 Abs. 1a. Sofern ein Ausgangszustandsbericht nicht vorzulegen war, ergibt sich aus § 5 Abs. 4 auch keine Rückführungspflicht (wohl uU aus anderen Vorschriften).

38) Die Pflicht entsteht erst mit der Betriebseinstellung. Deshalb ist nicht schon im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob ihre Erfüllung sichergestellt ist. Vgl. Einführung Nr. 5.3.

39) Das Anlagengrundstück ist nur hinsichtlich der Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den im Bericht nach § 10 Abs. 1a beschriebenen Ausgangszustand zurückzuführen. Weitergehende Pflichten ergeben sich insbesondere aus § 5 Abs. 3.

40) Vgl. Einführung Nr. 5.31.

41) Die Aufzählung der Genehmigungsvoraussetzungen ist ebenso wie die Aufzählung der Pflichten aus § 5 kumulativ.

42) Das ist zB der Fall, wenn unterschiedliche Stoffe in unterschiedlichen Verfahren hergestellt werden.

43) Zur Mitteilung der erstmaligen Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes vgl. § 12 Abs. 2b.

(3) Eine beantragte Änderungsgenehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung des § 17 Absatz 3a Satz 3 durch das Vorhaben deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Absatz 1 durchsetzbare Maß reduziert wird,
2. weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden,
3. der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu erreichen, und
4. die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.⁴⁴⁾

§ 7 Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen⁴⁵⁾

(1) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Erfüllung der sich aus § 5 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,
2. die von Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen oder Anlagen äquivalenten Parametern oder äquivalenten technischen Maßnahmen entsprechen müssen,⁴⁶⁾
- 2a. der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss,
3. die Betreiber von Anlagen Messungen von Emissionen und Immissionen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,
4. die Betreiber von Anlagen bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren
 - a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,

44) Abs. 3 ist mWV 1.3.2010 angefügt worden. Vgl. Einführung Nr. 5.33 a. E.

45) Vgl. Einführung Nr. 5.32.

46) Die Alternativen (vgl. Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8.4.2013, BGBl. I S. 734, 735) entsprechen Art. 14 Abs. 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Die Ermächtigung gilt aber nicht nur für Anlagen nach dieser Richtlinie.

- b) nach deren Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16,
 - c) in regelmäßigen Abständen oder
 - d) bei oder nach einer Betriebseinstellung
- durch einen Sachverständigen nach § 29a vornehmen lassen müssen, soweit solche Prüfungen nicht gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung gemäß § 31 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vorgeschrieben sind, und
5. die Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 bestimmten Anforderungen entsprechen muss, insbesondere in Bezug auf den Ausgangszustandsbericht und die Feststellung der Erheblichkeit von Boden- und Grundwasserverschmutzungen.

²Bei der Festlegung der Anforderungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

(1a) ¹Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten,⁴⁷⁾ dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. ²Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist

- 1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
- 2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.⁴⁸⁾

(1b)⁴⁹⁾ ¹Abweichend von Absatz 1a

- 1. können in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Fristen festgelegt werden, wenn
 - a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und dies begründet wird oder
 - b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der

47) Der Ordnungsgeber hat die Einhaltung der Emissionsbandbreiten nur insoweit zu »gewährleisten«, als er den BVT-Schlussfolgerungen nicht entsprechende Verordnungsregelungen anpassen muss. Abs. 1a S. 1 ist nicht zu entnehmen, dass in Bezug auf alle in BVT-Schlussfolgerungen genannten Bandbreiten Rechtsverordnungen erlassen werden müssen.

48) Die Frist nach S. 2 Nr. 2 gilt auch dann, wenn die Frist nach Nr. 1 nicht eingehalten worden ist.

49) Abs. 1b entspricht Art. 15 Abs. 4 der Industrieemissions-Richtlinie, jedoch ohne die Übernahme von dessen Abs. 1 S. 2 Buchst. a.

betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden, oder

2. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Fristen festlegen kann, wenn
 - a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
 - b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

²Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ³Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen⁵⁰⁾ nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

(2) ¹In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Vorbescheid oder einer Genehmigung geringere Anforderungen gestellt worden sind. ²Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Anlagen ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlagen zu berücksichtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

(3) ¹Soweit die Rechtsverordnung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, dass bei in Absatz 2 genannten Anlagen von den auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen abgewichen werden darf. ²Dies gilt nur, wenn durch technische Maßnahmen an Anlagen des Betreibers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen und hierdurch der in § 1 genannte Zweck gefördert wird. ³In der Rechtsverordnung kann weiterhin bestimmt werden, inwieweit zur Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland

50) Emissionsbegrenzungen sind durch Verwaltungsakt festgelegte Anforderungen an die Emissionen (vgl. Nr. 2.7 Abs. 2 TA Luft).

Satz 2 auch für die Durchführung technischer Maßnahmen an Anlagen gilt, die in den Nachbarstaaten gelegen sind.

(4) ¹Zur Erfüllung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union kann die Bundesregierung zu dem in § 1 genannten Zweck mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb, die Betriebseinstellung und betreibereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen vorschreiben.^{50a)} ²Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1) erfasst werden, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dieselben Anforderungen festlegen wie für Deponien im Sinne des § 3 Absatz 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere Anforderungen an die Erbringung einer Sicherheitsleistung, an die Stilllegung und die Sach- und Fachkunde des Betreibers.

(5) Wegen der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 4, kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

§ 8 Teilgenehmigung⁵¹⁾

¹Auf Antrag soll⁵²⁾ eine Genehmigung⁵³⁾ für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen⁵⁴⁾ und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.⁵⁵⁾

50a) Auf Grund des § 7 Abs. 4 ist die KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (abgedruckt unter Nr. 2.2) erlassen worden.

51) Vgl. Einführung Nr. 5.43.

52) Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt seit dem 1.3.2010 nur noch im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen.

53) Die Teilgenehmigung ist eine Genehmigung im Sinne des § 4. Für sie gelten die Verfahrensvorschriften des § 10. Vgl. auch § 22 der 9. BImSchV.

54) In Bezug auf die endgültig genehmigten Anlageteile müssen die Voraussetzungen des § 6 in vollem Umfang vorliegen. Eine vorläufige Prüfung ist insoweit nicht ausreichend.

55) Zur Zulässigkeit einer Befristung, eines Widerrufsvorbehalts und des Vorbehalts von Auflagen vgl. § 12 Abs. 3.

²Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

§ 8a Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) ¹In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen,⁵⁶⁾ dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage⁵⁷⁾ erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,⁵⁸⁾
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet,⁵⁹⁾ alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

²Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Antragstellers keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung

1. einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort,
2. einer Änderungsgenehmigung.

³In den Fällen des Satzes 2 dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.

-
- 56) Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist keine Genehmigung. Deshalb ist § 13 nicht anwendbar. Ob dem Sinn und Zweck des § 8a entnommen werden kann, dass neben der Zulassung vorzeitigen Beginns andere Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, nicht eingeholt werden müssen, ist nicht abschließend geklärt, wird jedoch überwiegend angenommen; vgl. Einführung Nr. 5.45. Eine Modifikation des § 8a bewirkt § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 LNG-Beschleunigungsgesetz für Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.
- 57) Die Zulassung kann sich bei Neuanlagen nur auf die Maßnahmen zu ihrer Errichtung (einschließlich der Maßnahmen zum sog. Einfahren) und bei Änderungen auch auf den Betrieb beziehen, sofern die Änderungen der Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Pflichten dienen. Die Zulassung muss auf Maßnahmen beschränkt werden, deren Rückgängigmachung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist (BVerwG in DVBl. 91, 877).
- 58) Hier wird eine umfassende Prüfung im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 verlangt. Diese braucht jedoch noch nicht zu endgültigen Ergebnissen geführt zu haben. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3.7.2024 (BGBl. I Nr. 225) findet Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung mehr in den in Satz 2 genannten Fällen.
- 59) Die Verpflichtung setzt in der Regel den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages voraus. Eine bloße Absichtserklärung reicht nicht aus. Eine verbindliche einseitige Verpflichtungserklärung einer Privatperson ist im öffentlichen Recht unbekannt.

(2) ¹Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. ²Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. ³Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

(3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.

§ 9 Vorbescheid⁶⁰⁾

(1) Auf Antrag soll durch Vorbescheid⁶¹⁾ über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen⁶²⁾ sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage⁶³⁾ ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

(1a) ¹Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht. ²Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.^{63a)}

(2) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag⁶⁴⁾ bis auf vier Jahre verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 21 gelten sinngemäß.⁶⁵⁾

60) Vgl. Einführung Nr. 5.43.

61) Die Erteilung eines Vorbescheides liegt seit dem 1.3.2010 nur noch im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. Liegen keine besonderen Hinderungsgründe vor, ist ein beantragter Vorbescheid bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zu erteilen.

62) Gegenstand eines Vorbescheides kann zB die Frage sein, ob bei einem bestimmten Konzept einer Anlage die dem Stand der Technik entsprechenden Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 getroffen sind.

63) Bei Erteilung eines Vorbescheides muss sich auf Grund einer vorläufigen Prüfung ergeben, dass die gesamte Anlage an dem vorgesehenen Standort genehmigungsfähig ist (vgl. Abs. 3 iVm § 6).

63a) Absatz 1a wurde durch das Gesetz vom 3.7.2024 (BGBl. I Nr. 225) mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung eingefügt.

64) Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Vorbescheid bereits unwirksam geworden ist.

65) Für das Verfahren gilt § 10 Abs. 1 bis 8 entsprechend (vgl. § 10 Abs. 9). Im Übrigen ist § 23 der 9. BImSchV zu beachten.

§ 10 Genehmigungsverfahren⁶⁶⁾

(1) ¹Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. ³Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen⁶⁷⁾ der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. ⁴Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. ⁵Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen. ⁶Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.^{67a)}

(1a) ¹Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.⁶⁸⁾ ²Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

(2) ¹Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse⁶⁹⁾ enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. ²Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

(3) ¹Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig,⁷⁰⁾ so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt

66) Vgl. Einführung Nr. 5.41. Eine Modifikation des § 10 bewirkt § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 LNG-Beschleunigungsgesetz für Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

67) Das Verlangen weiterer Unterlagen ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt.

67a) Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 3.7.2024 (BGBl. I Nr. 225) kann die Behörde die Vorlage eines elektronischen Antrags verlangen.

68) Die freiwillige Vorlage eines Ausgangszustandberichts ist stets zulässig. Das kann zweckmäßig sein, da das Fehlen einer Verschmutzungsmöglichkeit uU schwer nachzuweisen ist. Der notwendige Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand ergibt sich aus § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV.

69) Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse an deren Nichtverbreitung voraus (BVerwG in BeckRS 2009, 35103).

70) Solange die Unterlagen nicht vollständig sind, kann das Verfahren nicht fortgesetzt werden. Den Vollständigkeitsbegriff definiert § 7 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV. Weigert sich der Antragsteller trotz unanfechtbarer Aufforderung nach Abs. 1 S. 3, die erforderlichen Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist vorzulegen, so soll sein Antrag abgelehnt werden (§ 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV).

Schlagwortverzeichnis

(Die Ziffern hinter dem Buchstaben »E« verweisen auf die entsprechende Gliederungsnummer der Einführung. Paragraphenangaben ohne nähere Erläuterung beziehen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Römische Ziffern hinter der Bezeichnung eines Paragraphen weisen auf den entsprechenden Absatz der Bestimmung hin.)

Abfall	17. BImSchV § 2 I
Abfallbehandlung	E 5.3, E 6.1, E 8.2, § 5, § 12 II c, § 22 I, 4. BImSchV Anh. 1 Nr. 8
Abfallentsorgungsanlage	§ 4 I, § 12 I, § 17 IVa
Abfallmitverbrennungsanlage	17. BImSchV § 2 IV
Abfallverbrennungsanlage	17. BImSchV § 2 V
Abfallvermeidung und -verwertung	E 5.3, § 5 I, III, 9. BImSchV § 4c
Abgabe von Emissionsberechtigungen	TEHG § 7 I, § 30, ZuV 2020
Ableitbedingungen	1. BImSchV § 19, 13. BImSchV § 11, 17. BImSchV § 11, 27. BImSchV § 5, 30. BImSchV § 7, 31. BImSchV § 7, 44. BImSchV § 19
Ableitung von Abgasen	TA Luft Nr. 5.5
Abstand	E 9.2, § 50
Abwärmenutzung	§ 5 II, 17. BImSchV § 13
Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	
Anzeige	§ 15
emissionsrelevante	44. BImSchV § 5
wesentliche	§§ 16, 16a, 4. BImSchV § 2 IV, TA Luft Nr. 3.5.1
Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben	UVPG § 9
Alarmschwelle	§ 47 II, 39. BImSchV § 1 Nr. 1, §§ 2, 3 und 9
Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	12. BImSchV § 10 und Anhang IV
Altanlagen	13. BImSchV § 2 III TA Luft Nrn. 2.10 und 6
Anlagen	
Begriff –	E 4.2, § 3 V, TEHG § 3 Nr. 1
Beschaffenheit von –	E 6.22, § 32
– der Landesverteidigung	§ 59, § 60, 14. BImSchV
einheitliche –	TEHG § 24, ZuV 2020 § 29
gemeinsame –	4. BImSchV § 1 III, TEHG § 2 III
genehmigungsbedürftige –	E 5, §§ 4 ff., 4. BImSchV
nach der Industrieemissions- Richtlinie	§ 3 VIII, 4. BImSchV § 3, Anhang 1 Sp. d
nicht genehmigungsbedürftige –	E 6, §§ 22 ff.

Schlagwortverzeichnis

1422

Regieanlagen	E 5.2
– zur biologischen Abfall- behandlung	30. BImSchV
– zur Feuerbestattung	27. BImSchV
UVP-pflichtige – Anlagengrundstück	9. BImSchV § 1 II, UVPG Anlage 1 § 5 III, IV
Anordnungen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	E 6.23, E 6.32, § 24
nachträgliche – bei genehmigungs- bedürftigen Anlagen	E 5.71, § 17, TA Luft Nr. 6, TA Lärm Nr. 5
Ansprüche, privatrechtliche	§ 14
Anzeigepflicht	E 5.1, § 15, § 23a, § 67 II, § 67a I, 12. BImSchV § 7, 26. BImSchV § 7, 27. BImSchV § 6, TEHG § 4 V
Arbeitsschutz	E 5.33, E 6.23, § 5, § 23b I, § 24
Atomrecht	§ 2 II, § 13
Auditierte Unternehmensstandorte	§ 58e, EMASPrivilegV
Auflage	E 5.5, § 12
Auflagenvorbehalt	§ 12 I a, III
Ausgabe von Berechtigungen	ZuV 2020
Ausgangszustand	E 5.3, § 5 IV, § 10 I a, 9. BImSchV § 4a
Auskunftspflicht	E 5.6, § 31, § 52 II
Ausnahmen	§ 40 III, 1. BImSchV § 22, 2. BImSchV § 19, 5. BImSchV § 6, 7. BImSchV § 6, 10. BImSchV § 16, 12. BImSchV § 18 II, 13. BImSchV § 23, 17. BImSchV § 24, 20. BImSchV § 11, 21. BImSchV § 7, 26. BImSchV § 8, 27. BImSchV § 12, 28. BImSchV § 3, 30. BImSchV § 16 31. BImSchV § 11, 44. BImSchV § 32
Austauscharme Wetterlage	E 9.1, § 49 II
Auszeichnung von Kraft- und Brenn- stoffen	10. BImSchV § 13
Autogas	10. BImSchV § 7
Bauartzulassung	E 6.22, § 4 I, § 33
Baumaschinenlärm	32. BImSchV
Bauverbote	FluglärmSchG § 5
Bedingung	E 5.5, § 12, § 23b I
Befristung	E 5.5, § 12, § 23b I
Bekanntgabe von Stellen	§ 29b, 41. BImSchV

Bekanntmachung	§ 10 III und IV, 9. BImSchV §§ 8 und 9, 10. BImSchV § 15
Belästigungen	
Begriff	E 4.1
Beleihung	EHV 2020 § 8
Beseitigung von Anlagen	E 5.73, § 20 II, § 25a
Beste verfügbare Techniken (BVT)	E 4.3, § 3 VI a ff.
Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz	E 3.23, E 5.6, E 9.3, § 52 II, §§ 53 ff., 5. BImSchV, EMASPrivilegV § 3
Betriebsbereich	§ 3 V a, 12. BImSchV § 2
Betriebsgelände	E 5.31, s. Anlagengrundstück
Betriebsorganisation	§ 52b
Betriebsstilllegung	E 5.31, § 5 III, IV, § 15 III, § 17 IV a, ZuV 2020 § 20
Betriebsuntersagung	§ 20 I
Beurteilungsgebiet	TA Luft Nr. 4.6.2.5
Beurteilungspunkt	TA Luft Nr. 2.2, 4.6.2.6
Beurteilungszeiten	TA Lärm Nr. 6.4
Bewertung	9. BImSchV § 20 I b
Biodiesel	10. BImSchV § 5
Biokraftstoffe	§§ 37a ff., § 5 10. BImSchV, 36. BImSchV
Biologische Abfallbehandlung	30. BImSchV
Bodenverschmutzung	§ 5 IV, USchadG § 2
Brennstoffe	E 8.1, § 34, 1. BImSchV, 3. BImSchV, 13. BImSchV, 44. BImSchV
BVT-Merkblatt	§ 3 VI a, Anlage Nr. 13
BVT-Schlussfolgerungen	§ 3 VI b, § 7 I a, § 12 I a, § 31 I, § 48 I a, § 52 II a
Chlor- und Bromverbindungen	10. BImSchV § 2
Darstellung, zusammenfassende	9. BImSchV § 20 I a
Dieselmotorkraftstoff	10. BImSchV § 4 f.
Domino-Effekt	12. BImSchV § 15
EG-Recht, EU-Recht	E 2.3, § 7 IV, §§ 37, 39, 48a, 28. BImSchV § 1a
Einwendungen	§ 10, § 23b II, 9. BImSchV § 12
Einwirkungsbereich	§ 26, TA Lärm Nr. 2.2
Elektromagnetische Felder	26. BImSchV
Emissionen	
Begrenzung der –	TA Luft Nr. 5

Begriff	E 4.1, § 3 III, 11. BImSchV § 2 I, 13. BImSchV § 2, 17. BImSchV § 2, 27. BImSchV § 2, 30. BImSchV § 2 31. BImSchV § 2, 43. BImSchV § 1 I
Ermittlung von –	E 3.23, E 5.6, E 6.31, §§ 26 ff., § 52 II, 11. BImSchV § 5, 13. BImSchV §§ 15 ff., 17. BImSchV §§ 6 ff.
größere –	12. BImSchV § 2 Nr. 3
Emissionsbandbreiten	§ 3 VI c
Emissionsbegrenzungen	§ 12 I a, TA Luft Nr. 2.7
Emissionsberechtigungen	TEHG § 7, ZuV 2020
Emissionsbericht	§ 31, TEHG § 5, EHV 2020 §§ 3 ff.
Emissionserklärung	E 5.6, § 27, 11. BImSchV
Emissionsgrenzwerte	13. BImSchV § 2 XI, §§ 4 ff. und §§ 27 ff., 17. BImSchV § 2 XV und §§ 8 ff. sowie Anhänge 1 bis 3, 27. BImSchV § 4, 28. BImSchV § 2, 30. BImSchV § 6, 31. BImSchV § 2 Nr. 10 und Anhang III
Emissionshandelsregister	TEHG § 17
Emissionshöchstmengen	39. BImSchV § 33, KSG § 4, Anlage 2
Emissionskataster	§ 46
Emissionsreduktion	43. BImSchV
Emissionswerte	§ 3 Fn. 15, § 48, 7. BImSchV § 4, TA Luft Nr. 5.2
Energienutzung	E 5.31, § 5 I, 9. BImSchV § 4d, TA Luft Nr. 5.2.11
Entschädigung	E 7.32, § 21 IV, § 42, FluglärmschutzG § 8, 3. FlugLSV
Erdgas	10. BImSchV § 8
Ereignis (Störfallrecht)	12. BImSchV § 2 Nr. 6
Ereignisse, seltene	TA Lärm Nr. 7.2
Erheblichkeit	TA Luft Nr. 4.8
Erlöschen der	
Genehmigung	§ 18
Ermittlung	
von Geräuschimmissionen	TA Lärm Anhang, FluglärmschutzG § 3
von Luftverunreinigungen	TA Luft Nr. 4.6
Erörterungstermin	§ 10, 9. BImSchV §§ 14 bis 19
Expertenrat für Klimafragen	KSG §§ 11, 12
Fachkunde des Immissionsschutz- und des Störfallbeauftragten	5. BImSchV §§ 7 ff.
Fahrzeuge	E 4.2, E 7.1, E 7.2, § 38
Feuerungsanlagen	1. BImSchV, 4. BImSchV Anhang 1

	Nr. 1.1 und 1.2, 13. BImSchV § 2 XIV, §§ 4 ff., 17. BImSchV, 27. BImSchV § 3, KNV-V § 1
Fluglärmenschutzgesetz	E 12
Fortgeltung von Vorschriften	§ 66
Fremdgeräusche	TA Lärm Nr. 2.4 IV und 3.2.1 V
Gasmangellage	
Sonderregelungen zur Bewältigung	§§ 31c, 31d
Gasmotoranlagen	13. BImSchV § 2 XVIII
Gasturbinenanlagen	13. BImSchV § 2 XVI
Gebühren	§ 33 I, 29. BImSchV
Gefahren	
Begriff	E 4.1
ernste –	12. BImSchV § 2 Nr. 4
unmittelbare –	USchadG § 2 Nr. 5
Gefahrenschutz,	
allgemeiner	E 3.1, E 5.2, § 1, § 4 I, § 5 I Nr. 1 und 2, § 23 I, 12. BImSchV § 3, USchadG § 5
Geltungsbereich	E 3.1, § 2
Gemengelage	TA Lärm Nr. 6.7
Genehmigung nach § 16 der	
Gewerbeordnung	§ 67 I
Genehmigungsantrag	9. BImSchV §§ 2 und 3, TEHG § 4
Genehmigungsbedürftigkeit	E 5.2, § 4, § 23b, 4. BImSchV, TEHG § 4 I
Genehmigungsverfahren	
bei nicht genehmigungs-	
bedürftigen Anlagen	
als Bestandteilen von	
Betriebsbereichen –	E 5.2, 6.23, § 23b, 12. BImSchV § 18
fakultatives –	§ 16 IV, § 23 I a
förmliches –	E 5.41, § 10, 4. BImSchV Anhang 1 Spalte c, 9. BImSchV §§ 8 ff.
vereinfachtes –	E 5.42, § 19, 4. BImSchV Anhang 1 Spalte c, 9. BImSchV § 24
Genehmigungsvoraussetzungen	E 5.3, § 6
Gerätelärmschutz	32. BImSchV
Geräuschspitzen	TA Lärm Nr. 2.8 und Nr. 6.1 II
Gesamtbelastung	TA Luft Nr. 4.7.2, 4.7.3, TA Lärm Nr. 2.4 III und Nr. 3.2.1 I
Gesamtzusatzbelastung	TA Luft Nr. 2.2 III, Nr. 4.2.2 Fn. 19
Gesundheitsgefahren	TA Luft Nrn. 4.2 und 4.8
Gleichstromanlagen	26. BImSchV § 3a

Grenzwerte (vgl. auch Immissionsgrenzwerte)	26. BImSchV Anhang 1a und 1b
Großfeuerungsanlagen	13. BImSchV
Grundpflichten	E 5.31, 6.1, § 5, § 22
Grundstück	
– als Anlage	E 4.2, § 3 V
Halogenverbindungen	2. BImSchV, 31. BImSchV
Handel mit Emissionsberechtigungen	TEHG § 7 III
Heizöl	10. BImSchV § 10
Hochfrequenzanlagen	26. BImSchV § 2
Holzstaub	7. BImSchV
Immissionen	
Begriff	E 1.1, E 4.1, § 3 II, TA Luft Nr. 2.1
Ermittlung von –	E 3.23, E 5.6, E 6.31, §§ 26 ff., § 52 II, TA Luft Nr. 4.6, TA Lärm Nr. 6.8
Immissionsgrenzwerte	§ 47, 39. BImSchV § 1 Nr. 15 sowie §§ 2 bis 8
Immissionskenngrößen	TA Luft Nr. 4.6
Immissionsort, maßgeblicher	TA Lärm Nr. 2.3 und Anhang A 1.3
Immissionsrichtwerte	18. BImSchV § 2, TA Lärm Nr. 6
Immissionsschutz	E 1.1
Immissionsschutzrecht	E 1.2
Immissionswerte	§ 48, TA Luft Nr. 4.2–4.5
Industrieemissions-Richtlinie	E 2.3, § 3 VI a ff., 4. BImSchV Anhang 1 Sp. d
Information der Öffentlichkeit	§ 5 IV, § 46a, § 52a V, 12. BImSchV § 11 und Anhang V, 17. BImSchV § 24 III, EMASPrivilegV § 9, 34. BImSchV § 6, 39. BImSchV §§ 30-32
Informationspflicht bei Umweltschäden	USchadG § 4
Integration	E 5.3, § 1 II, TA Luft Nr. 5.1.3
Internet	E 5.41, § 10, § 23a, § 23b, §§ 61, 9. BImSchV § 8 I, § 10, 12. BImSchV § 18, 39. BImSchV § 30, 41. BImSchV § 12, 44. BImSchV § 36
Inverkehrbringen	
von Geräten und Maschinen	32. BImSchV § 3
von Motoren	28. BImSchV § 2
von Stoffen und Erzeugnissen	§ 35
Kennzeichnung	E 8.2, § 32 II, § 35 III, 10. BImSchV § 13, 32. BImSchV § 3, 35. BImSchV § 3
Klageerhebung	§ 14a
Klimaschutz	E 1.2, E 13, KSG

Klimaschutzplanung	KSG §§ 9, 10
Klimaschutzziele	KSG § 3
Kohlenwasserstoffemissionen	20. BImSchV, 21. BImSchV
Kommission für Anlagensicherheit	§ 51a
Kommunikation, elektronische	TEHG § 23
Kompensation	§ 7 III, § 17 III a, TA Luft Nr. 6.2.5
Konformitätserklärung	32. BImSchV § 4
Konzept zur Verhinderung von Störfällen	12. BImSchV § 8
Kosten	
von Messungen	§ 30, § 52 IV
von Vermeidungs- und Sanierungs- maßnahmen	USchadG § 9
Kraftfahrzeuge	E 7.2, § 38, 21. BImSchV, 35. BImSchV
Kraftstoffgemische	20. BImSchV, 21. BImSchV
Kraftstoffqualität	10. BImSchV
Kraftstoffzusatz	10. BImSchV § 2
Kraft-Wärme-Kopplung	13. BImSchV § 12, KNV-V
Krematorien	27. BImSchV
Laboranlagen	4. BImSchV § 1 VI
Lagern	4. BImSchV Anhang Nr. 9, 13. BImSchV § 15, 17. BImSchV § 3 20. BImSchV, TA Luft Nr. 5.2.3.5
Lärm	TA Lärm
Lärmaktionspläne	§ 47d, FluglärmschutzG § 14
Lärmindizes	34. BImSchV § 2
Lärmkarten	§ 47c, 34. BImSchV § 4
Lärmminderungsplanung	§§ 47a bis 47f
Lärmschutz	16., 18. und 32. BImSchV, TA Lärm
Lärmschutzbereich	FluglärmschutzG § 2, § 4
Landesverteidigung	
Anlagen der –	§§ 59, 60, 14. BImSchV
Lösemittel, organische	2. BImSchV, 31. BImSchV
Luftreinhaltepläne	§ 47
Luftreinhalteprogramm	43. BImSchV §§ 4 f.
Luftverunreinigungen	
Begriff	§ 3 IV
Magnetschwebebahnen	§ 2 I, § 41
Maschinenlärmschutz	32. BImSchV
Mehrzweck- und Vielstoffanlagen	§ 6 II, § 12 II b

Schlagwortverzeichnis

1428

Meldung von Betriebsstörungen	§ 31 III ff., 12. BImSchV § 19
Messungen	
– allgemein	E 5.6, E 6.31, § 7 I, § 23 I, §§ 26 ff., § 43 I, § 45, § 48, § 52 II und III, 1. BImSchV §§ 12 ff., 13. BImSchV §§ 13 ff., 17. BImSchV §§ 14 ff., 31. BImSchV §§ 5 und 6, 44. BImSchV §§ 21-31, TA Luft Nr. 5.3, TA Lärm Anhang A 3
– aus besonderem Anlass	§ 26
– durch Immissionsschutzbeauftragten	§§ 28, 54 I
– kontinuierliche	§ 29, 13. BImSchV § 17, 17. BImSchV § 16, 27. BImSchV § 7, 30. BImSchV § 9, TA Luft Nr. 5.3.3
– von Luftverunreinigungen	TA Luft Nrn. 4.6.2 f., Nr. 5.3
– von Ozon	39. BImSchV §§ 17 ff.
– wiederkehrende	§ 28, 1. BImSchV § 15, 13. BImSchV § 20 ff., 17. BImSchV § 18 III, EMASPrivilegV § 5
Mindestabstand	30. BImSchV § 3, TA Luft Nr. 5.4.7.1 und Nr. 5.4.7.2
Mitverbrennungsanlagen	17. BImSchV § 2 IV, § 9
Nachbarschaft	§ 43 (Fußnote)
Nachteil, Begriff	E 4.1
Niederfrequenzanlagen	26. BImSchV § 3
Notsituationen	TA Lärm Nr. 7.1
Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 10 III, § 17 I a, § 23b II, § 47 V a, 9. BImSchV §§ 8 ff., 43. BImSchV § 8, UVPG § 9
Onlinekonsultation	E 5.41, § 10 VI
Ordnungswidrigkeiten	E 3.23, § 62, 1. BImSchV § 24, 2. BImSchV § 20, 7. BImSchV § 7, 10. BImSchV § 20, 12. BImSchV § 21, 13. BImSchV § 67, 17. BImSchV § 27, 20. BImSchV § 13, 21. BImSchV § 9, 25. BImSchV § 7, 26. BImSchV § 9, 27. BImSchV § 14, 28. BImSchV § 11, 31. BImSchV § 12, 32. BImSchV § 10, 44. BImSchV § 35, TEHG § 32, ZuV 2020 § 31
Organische Verbindungen	2. BImSchV, 31. BImSchV
Ottokraftstoffe	10. BImSchV § 3, 20. BImSchV,

Ozon	21. BImSchV
Parameter, äquivalente	39. BImSchV §§ 9, 34 § 7 I, § 48 I
Partikel	39. BImSchV §§ 4, 5, 13, 21, 31 und 35
Plaketten	35. BImSchV Anhang 1
Planung	E 3.22, E 9.2, § 50
Präklusion	E 5.41, § 10 III 9, § 19 IV
Privilegierung	§ 58e, EMASPrivilegV
Projektmanager	9. BImSchV § 2b
Prüfungen, sicherheitstechnische	E 5.6, § 7 I, § 29a, EMASPrivilegV § 6
Rasenmäher	32. BImSchV
Repowering	§ 16b, 37. BImSchV § 2 V, § 6 III
Rohbenzin	20. BImSchV
Rückführung in den Ausgangszustand	E 5.3, § 5 IV, § 7 I
Rücknahme der Genehmigung	E 5.72
Rundung	TA Luft Nr. 2.9
Sachverständige	
Bekanntgabe	§ 29 b, 41. BImSchV
Gutachten	9. BImSchV § 13
Sanierungspflicht	§ 5 IV, USchadG § 6
Sanktionen	TEHG §§ 29 ff. (siehe auch unter Ordnungswidrigkeiten und unter Strafbestimmungen)
Schadstofffreisetzungsgesetz	E 5.6
Schalldruckpegel	TA Lärm Nr. 2.6
Schalleistungspegel	32. BImSchV § 3
Schallschutzanforderungen	FluglärmschutzG § 7, 2. FlugLSV § 3
Schallschutz, passiver	E 7.32, § 42, 24. BImSchV, 2. FlugLSV § 5
Schienenwege	E 7.31, § 41, 16. BImSchV
Schmierstoffe	E 8.1, § 34
Schornsteinhöhe	TA Luft Nr. 5.5.3 und 5.5.4
Schutzzone	FluglärmSchG § 2
Schwefelgehalt	10. BImSchV § 10
Schwellenwert	39. BImSchV § 1 Nrn. 16, 24, 34 (siehe auch unter Alarmschwelle)
Sicherheitsabstand	§ 3 V c, § 16a, § 17 IV, §§ 23a ff.
Sicherheitsbericht	9. BImSchV § 4b II, 12. BImSchV § 9 und Anhang II
Sicherheitsleistung	§ 12 I, § 17 IVa
Sicherheitsmanagementsystem	12. BImSchV Anhang III
Sicherheitspflichten	12. BImSchV § 3
Smog	E 9.1, § 49 II
Sonderfallprüfung	TA Luft Nr. 4.8, TA Lärm Nr. 3.2.2

Sportanlagen	18. BImSchV
Stand der Sicherheitstechnik	12. BImSchV § 2 Nr. 5, § 3 IV
Stand der Technik	
Begriff	E 4.3, § 3 VI, Anhang
zur Lärminderung	TA Lärm Nr. 2.5
zur Luftreinhaltung	TA Luft Nr. 5.1.1
Stilllegung von Anlagen	E 5.73, § 5 III, § 15 III, IV, § 20 II, § 25a
Störfall	12. BImSchV § 2 Nr. 7
Störfallbeauftragter	E 9.3, § 52 II, §§ 58a bis 58d, 5. BImSchV
Stoffe	
– gefährliche	§ 3 V a, IX, 12. BImSchV § 2 Nr. 1
– karzinogene	TA Luft Nr. 5.2.7
Störfallrelevanz	§ 3 V b, § 15 II a, § 16a, § 17 IV, §§ 23a ff.
Strafbestimmungen	E 3.23
Straßen	E 7.31, § 41
Tankstellen	21. BImSchV § 3
Technikumsanlagen	4. BImSchV § 1 VI
Technische Normen	E 3.3, § 7 II, § 23 I, § 32 I, § 34 I, § 35 II, § 43 II
TEHG	E 11.1
Teilgenehmigung	E 5.43, § 8, § 11, § 12 III, 9. BImSchV § 22
Titandioxid-Industrie	25. BImSchV
Treibhausgase	TEHG § 3 Nr. 16
Treibhausgasemissionsberechtigungen	E 10, TEHG, ZuV 2020
Treibstoffe	E 8.1, § 34, 10. BImSchV
Typgenehmigung	28. BImSchV § 4
Überwachung	E 3.23, E 5.6, E 6.31, § 52, § 52a, 1. BImSchV §§ 12–18, 2. BImSchV § 12, 10. BImSchV § 18, 13. BImSchV §§ 13 ff., 17. BImSchV §§ 14 ff., 20. BImSchV § 7 ff., 21. BImSchV § 5, 25. BImSchV § 5, 30 BImSchV §§ 8–13, 31. BImSchV §§ 5 f., USchadG § 7 TEHG §§ 6, 20
Überwachungserleichterungen	EMASPrivilegV
Überwachungspläne	§ 52 I b, § 52a I
Überwachungsprogramme	§ 52 I b, § 52a II
Umfüllen	20. BImSchV, TA Luft Nr. 5.2.6.6
Umgebungsärm	§§ 47a bis 47f
Umweltbegriff	9. BImSchV § 4e; UVPG § 16
Umwelteinwirkungen, schädliche	

Begriff	E 4.1, § 3 I
Konkretisierung	39. BImSchV, TA Luft, TA Lärm
Umweltverträglichkeitsprüfung	E 5.41, § 10 X, 9. BImSchV, UVPG
Umweltschaden	USchadG § 2 Nr. 1
Umweltschadengesetz	E 10
Unterlagen	9. BImSchV §§ 4 ff.
Unternehmung	
wirtschaftliche	§ 32 I (Fußnote)
Unterrichtung	
der Öffentlichkeit	§§ 5 IV, 17 I a, 23b II, 46a, 52 a V, 2. BImSchV § 15a, 12. BImSchV § 11, 17. BImSchV § 23 30. BImSchV § 15, 31. BImSchV § 9, 39. BImSchV § 30
über Unterlagen	9. BImSchV § 2a
Untersagung des Betriebes	E 5.73, E 6.32, § 20 I und I a, § 25
Untersuchungsgebiet	§ 44 II
UVP-Pflicht	UVPG §§ 3 ff. und Anlage I
Verbrennungsmotoren	13. BImSchV, 28. BImSchV, 29. BImSchV
Verhältnismäßigkeit	E 5.71, § 7 I b, § 12 I b, § 17 II, II b, § 48 I b, TA Luft Nr. 6.2.1, TA Lärm Nr. 5.1
Verkehr	E 7, §§ 38 ff.
Verkehrsbeschränkungen	§ 40
Verkehrsräusche	TA Lärm Nr. 7.4
Verkehrsverbote	§ 40
Verkehrswege	E 7.3, §§ 41 ff., 16. BImSchV, 24. BImSchV
Verlagerung	§ 7 I, § 48, TA Luft Nr. 5.1.1
Versteigerung von Emissionsberechtigungen	TEHG § 8
Versuchsanlagen	4. BImSchV § 2 III
Verursacherprinzip	E 3.21
VOC-Verordnung	31. BImSchV
Vorbelastung	TA Luft Nr. 4.6.3, TA Lärm Nr. 2.4 I
Vorbescheid	E 5.43, § 9, § 10 IX, § 11, 9. BImSchV § 23
Vorsorge	E 3.22, § 1, § 5, § 23, 26. BImSchV § 4, TA Luft Nr. 5, TA Lärm Nr. 3.3
Wärmenutzung	17. BImSchV § 13
Wasserstoff	E 5.41, § 10 V, § 34, § 37b VIII, § 37d II, § 37g, 1. BImSchV § 3, § 14 III, 4. BImSchV Anhang I Nr. 1.2.2, 1.2.3,

	1.4.1, 4.1.12, 9. BImSchV § § 16 I, 10. BImSchV § 9a, 13. BImSchV § 18 II, § 31 I, § 33, § 34, 17. BImSchV § 6 VIII, 27. BImSchV § 3, 31. BImSchV § 3, 37. BImSchV § 13
Widerruf	
der Genehmigung	E 5.72, § 21
der Privilegierung	EMASPrivilegV § 10
Widerrufsvorbehalt	E 5.5, § 12 II und III
Windkraftanlagen	§ 67 IX, 4. BImSchV Anhang 1 Nr. 1.6
Zielanforderungen	E 6.22, E 8.1, § 32 I, § 34 I, § 35 II, § 38, 39. BImSchV
Zielwerte	§ 47 II, § 50, 39. BImSchV § 1 Nr. 37, §§ 9 und 10, Anlage 7
Zukunftstechniken	§ 3 VI e, § 7 I b, § 12 I b, § 17 II b, § 48 I b
Zulassung vorzeitigen Beginns	§ 8a
Zusammenfassende Darstellung	9. BImSchV § 20 I b, § 21 I, UVPG § 11
Zusatzbelastung	TA Luft Nr. 4.6.4, TA Lärm Nr. 2.4 II
Zuschläge bei der Geräuschbeurteilung	TA Lärm Nr. 6.5 und Anhang A 2.5 und A 3.3
Zuständigkeit	E 3.3, TEHG § 19
Zuteilung von Berechtigungen	TEHG § 9, ZuV 2020
Zuverlässigkeit	
– des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage	E 5.3, E 5.73, § 20 III
– des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten	5. BImSchV § 10